

die Vielfalt macht's

LANDKREIS BÖBLINGEN



Soziales

Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Landkreis Böblingen

- Stand April 2012 -

Böblingen, den 12.04.2012

Allgemeines

Am 25.2.2011 hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII beschlossen, das zum 1.4.2011 und rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft trat. Diese Gesetzesänderungen beinhalten auch die Einführung der neuen B+T-Leistungen und führen zu einer Verbesserung der sozialen Leistungen für hilfebedürftige Kinder und Jugendliche, die Regelleistungen nach dem SGB II, dem SGB XII sowie Wohngeld und Kinderzuschlag erhalten. In einem Zwischenbericht hatte die Verwaltung mit KT-Drucksache 47/2011 über die Vorgehensweise zur Umsetzung des B+T im Kreis Böblingen berichtet.

Zur Umsetzung dieses Gesetzes stand dann der Verwaltung ein mehr als knapp bemessener Zeitraum zur Verfügung, in dem alle damit zusammenhängenden organisatorischen und verfahrenstechnischen Regelungen zu klären und festzulegen waren. Die Verwaltung hat sich dieser großen Herausforderung gestellt und konnte die B+T-Verfahrensabläufe so organisieren, dass diese neue Leistung den Leistungsberechtigten rechtzeitig ab 1.4.2011 zur Verfügung stand.

Durch umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit -aber auch in ständigen Beratungsgesprächen mit den potentiell Leistungsberechtigten- wurden die B+T-Leistungen beworben. Insbesondere wurden Infos und Merkblätter in den Homepages des Landratsamtes und des Jobcenters Landkreis Böblingen eingestellt, sämtliche Leistungsberechtigten persönlich angeschrieben, entsprechende Hinweise in den Wohngeldbescheiden aufgenommen, Schulen und Kita's auf die Möglichkeit der Mittagessenssubvention hingewiesen und Schulen Info-Flyer zum Verteilen an die Eltern/Schüler zur Verfügung gestellt.

Auch haben wir den Vorschlag der KT-Fraktion "Die Grünen" zur sprachlichen Optimierung unserer ursprünglichen B+T-Infos aufgegriffen und bei der "IDEMA Gesellschaft für verständliche Sprache" ein Angebot zur Überprüfung unserer Veröffentlichungstexte eingeholt. Aufgrund der danach zunächst für ein Kurzgutachten und in der Folge für "neue Texte" entstehenden Kosten, haben wir jedoch von einer Beauftragung der IDEMA Abstand genommen. Zwischenzeitlich hat die Verwaltung die Veröffentlichungstexte unter Berücksichtigung von "verständlicher Sprache" überarbeitet. Die optimierten B+T-Infos sind zwischenzeitlich auch in der Homepage des Landratsamtes eingestellt.

Zuständigkeiten im Landkreis Böblingen

Die gesetzlichen Regelungen beinhalten, dass die kommunalen Träger für die B+T-Leistungen an die nach SGB II-, SGB XII- und AsylbLG leistungsberechtigten Personen zuständig sind. Für den Bereich der Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger ist zunächst das Land zuständig. Dieses gab jedoch frühzeitig zu erkennen, dass es die B+T-Aufgabenzuständigkeit für die nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) berechtigten Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger per Landesausführungsgesetz

- das auch die Delegation dieser Aufgabe auf kreisangehörige Kommunen beinhaltet auf die Stadt- und Landkreise übertragen wird.

Weil die Großen Kreisstädte Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen bereits bislang für ihre Einwohner zuständige "Wohngeldbehörden" sind, wurde mit diesen, und mit dem Kreisverband des Gemeindetags, frühzeitig und einvernehmlich vereinbart, dass die B+T-Leistungsgewährung im Kreis Böblingen kundenorientiert nach dem Prinzip "Leistungsgewährung aus einer Hand" organisiert werden soll (vgl. auch KT-Drucksache 47/2011).

Nachdem das Land im Dezember 2011 mit dem Erlass des o.g. Ausführungsgesetzes die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen hatte, hat die Verwaltung formell per Satzung die Aufgabenübertragung zur Erbringung der B+T-Leistungen an die nach § 6 b BKGG leistungsberechtigten Personen an die Großen Kreisstädte im Landkreis Böblingen delegiert (vgl. KT-Drucksache 4/2012). Unter Zugrundelegung von insgesamt 1,3 Personalstellen (EG 8 TvöD / A 9 mittlerer Dienst) erstattet der Landkreis für das Jahr 2012 vorläufige Verwaltungskosten in Höhe von rd. 94.000 € an die Großen Kreisstädte (2011: 1.4.2011 - 31.12.2011 = rd. 70.500 €).

Träger	Rechtskreis
Landratsamt Böblingen -Amt für Soziales-	SGB XII (Sozialhilfe), § 2 AsylbLG, Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte nach §6 b BKGG für Einwohner der Kreiskommunen (Ausnahme: Einwohner der Großen Kreisstädte Böblingen, Herrenberg, Leonberg, Sindelfingen)
Jobcenter Landkreis Böblingen	SGB II (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)
Große Kreisstädte Böblingen, Herrenberg, Leonberg, Sindelfingen für ihre jeweiligen Einwohner	Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte nach § 6 b BKGG

B+T-Leistungen

Im Rahmen des B+T Leistungspaket sind folgende Leistungen möglich:

- Kostenübernahme für **Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten** für Schüler und für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen
- Kostenübernahme (100 €/Schuljahr) für den Kauf von **persönlichem Schulbedarf**
- Übernahme von **Schülerbeförderungskosten**, sofern die Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann und diese Kosten nicht von anderer Seite (z.B. im Rahmen bestehender Satzungsregelungen zur Schülerbeförderungskostenerstattung) übernommen werden.

- Kostenübernahme für Schüler, die zur Erreichung des Klassenziels **Nachhilfeunterricht** benötigen
- Kostenübernahme für ein in der Schule oder der Kindertageseinrichtung angebotenes **Mittagessen**
- Kostenübernahme (max. 120 €/Jahr) zur **sozialen und kulturellen Teilhabe** (z.B. Freizeitaktivitäten, Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit, angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung)

Mit Ausnahme der Kosten für „Schulbedarfe“ und „Schülerbeförderung“ werden alle übrigen B+T-Leistungen als „Sachleistung“ (z.B. via Gutscheine) gewährt. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Leistungen auch bei den Kindern/Schülern ankommen.

B+T Anspruchsberechtigte im Landkreis Böblingen zum Stichtag 1.3.2012

Rechtskreis	Zahl der potentiell Anspruchsberechtigten	Zahl der Kinder, für die mind. 1 Antrag gestellt ist	Anträge in %
SGB II	4.900	3.065	62,6
SGB XII	10	8	80,0
Wohngeld/Kinderzuschlag	2.607	1.737	66,6
§ 2 AsylbLG	11	8	72,7
Gesamt	7.528	4.818	64,0

Differenzierte Aufstellung der bewilligten Leistungen

BuT-Leistungen	SGB II	SGB XII	Wohngeld + Kinderzuschlag	§ 2 AsylbLG
Ausflüge/Klassenfahrten	421	-	538	-
Persönl. Schulbedarf	2.600	8	1.686	7
Schülerbeförderung	175	-	281	1
Lernförderung	229	1	123	-
Mittagsverpflegung	615	-	470	1
Teilhabeleistungen	358	2	637	2
Gesamt	4.398	11	3.735	11

Finanzierung

Zur Finanzierung der B+T-Leistungen wird auf die Ausführungen der Verwaltung in der KT-Drucksache 47/2011 verwiesen.

Mit dem am 25.2.2011 beschlossenen Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II/SGB XII wurden auch die Beteiligungssätze des Bundes an den kommunal zu tragenden Kosten der Unterkunft für die Jahre 2011 bis 2013 neu festgesetzt. Darin enthalten ist auch der Kostenausgleich des Bundes in Höhe von 5,4 % für die neue B+T-Leistung. Danach beteiligt sich der Bund in den Jahren 2011 und 2012 in Baden-Württemberg an den kommunalen Kosten der Unterkunft für Arbeitslosengeld II-Bezieher mit jeweils 39,8 %. Im Jahr 2013 wird der darin enthaltene Erhöhungsbetrag für die B+T-Leistungen überprüft und ggf. rückwirkend zum 1.1.2013 auf der Basis der tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2012 festgelegt.

Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis entfielen im Jahr 2011 aus der gesamten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (39,8 %) in Höhe von rd. 12 Mio. € insgesamt **rd. 1,6 Mio. € Einnahmen** zur Finanzierung der B+T-Transferleistungen. Diesen Einnahmen standen **Ausgaben** für das **B+T** in Höhe von **rd. 0,5 Mio. €** gegenüber, d.h., es besteht ein vermeintlicher Einnahme-Überschuss in Höhe von rd. 1,1 Mio. €. Ursächlich hierfür dürfte einerseits das sogen. „Sachleistungsprinzip“ sein, das bei den B+T-Leistungen gilt, d.h., die B+T-Leistungen werden weitestgehend in Form von Gutscheinen übernommen, die erst nach Einlösung und entsprechendem Rücklauf an die B+T-Leistungsträger zu Ausgaben führen. Andererseits darf nicht verkannt werden, dass die Gesetzesänderungen erst zum 1.4.2011 rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft getreten sind und die rückwirkende Antragstellung nur vereinzelt in Anspruch genommen wurde.

Für die B+T-Transferleistungen sind im Haushaltsplan 2012 des Landkreises Böblingen Ausgaben in Höhe von insgesamt rd. 1,7 Mio. € eingestellt.

Fazit

Mit dem B+T-Paket hatte die Bundespolitik auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts reagiert, das die Berechnung der Hartz IV-Sätze für Kinder für unzulässig erklärt und mehr Ausgaben für deren Bildung und Teilhabe verlangt hatte. Der Bund hatte daraufhin die Regelsätze für die Kinder nicht pauschal erhöht, sondern -gut gemeint- neue Sachleistungen eingeführt, die in einem verwaltungsaufwändigen Verfahren beantragt werden müssen.

Zunächst ist festzustellen, dass der "Start" für die neuen B+T-Leistungen im Landkreis Böblingen gelungen ist. Wenn auch bislang noch keine höheren B+T Antragszahlen vorliegen lässt die seitherige Entwicklung erkennen, dass mit einem Anstieg der B+T-Nutzerzahlen zu rechnen ist. Insbesondere geht die Verwaltung im Bereich "Schülerbeförderungskosten" davon aus, dass mit dem ab 1.1.2012 wirkenden Wegfall der seitherigen Eigenanteil-Erlass-Regelung für SGB II, SGB XII, AsylbLG und Kinderzu-

schlagsempfänger in der "Satzung des Landkreises Böblingen über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten" die Nutzerzahlen für die B+T-Leistung "Schülerbeförderungskosten" ansteigen werden.

Negativ auf die bundesweit festzustellende relativ geringe Nutzung der B+T-Leistungen dürfte sich der hohe Aufwand gerade auch für die Leistungsberechtigten auswirken. Über die Kommunalen Spitzenverbände wurden bislang die Praxiserfahrungen in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingebracht, und die anfänglichen, sehr bürokratischen Vorgaben für die Abwicklung des B+T konnten bisher in Einzelfällen durch direkte Auszahlung von nachgewiesenen Kosten für eintägige Klassenfahrten an die Leistungsempfänger verbessert werden.

Impressum

Landratsamt Böblingen
Amt für Soziales
Parkstraße 16
71034 Böblingen